

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: "BMW-Biker Konstanz. e.V.", Sitz Konstanz.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nr. VR 380699 eingetragen. Gegründet am 10.08.99, AG Konstanz, VR 699.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich gemeinnützige und keine wirtschaftlichen Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Aufgaben, insbesondere die Repräsentation der Motorradmarke BMW.

§ 3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern (auch seinen früheren Mitgliedern) ist Konstanz

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden.
 - a. Aktive Mitgliedschaft: Voraussetzung für eine aktive Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied im Besitz eines Motorrades oder Motorrollers der Marke BMW ist.
 - b. Passive Mitgliedschaft: Passives Mitglied kann jede Person sein, welche sich zu der Satzung des Vereins bekennt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den 1. Vorsitzenden. Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend.
- 2) Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3) Mit Antragstellung werden Satzung, Vereinsordnung und Anordnung des Vereins anerkannt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
 - e. durch Auflösung des Vereins
- 2) Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedsrechte.
- 3) Der freiwillige Austritt ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich drei Monate vor Jahresabschluß mitzuteilen. Der Vorstand kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Frist annehmen.
- 4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist dem Mitglied schriftlich unter seiner zuletzt bekannten Anschrift mitzuteilen. Ein Ausschluss kann nur durch einen Vorstandsbeschluss mit 2/3 -Mehrheit des Vorstandes, oder einen Mitgliederbeschluss mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer vom Vorstand einberufenen außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 5) Ein Beschwerderecht ist nicht zulässig.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 2) Jedes volljährige aktive Mitglied hat ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- 3) Jedes volljährige passive Mitglied hat das Recht, das passive Wahlrecht auszuüben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinsatzung und Vereinsordnung sowie sonstige Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung einzuhalten.
- 2) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Sie sind verpflichtet, ihrer Beitragszahlung und sonstigen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden durch Erträge aus Veranstaltungen sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen erbracht.
- 2) Höhe, Art und Erhebungsmodus der Beiträge u. evtl. Gebühren werden in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 10 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b. die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden.
 - a. Sie ist schriftlich oder persönlich oder per E-mail mit Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - b. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an den 1. Vorsitzenden zu stellen. Im Zweifelsfall entscheidet der Poststempel.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den 1. Vorstand jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich oder per e-mail einberufen werden.
 - a. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind zu Beginn der Versammlung zu stellen.
 - b. Der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand sind zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragen.
 - c. Der Vorsitzende ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen.

§ 12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) und der außerordentlichen Mitgliederversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen und Amtsträgern übertragen sind. Insbesondere für:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 - b. Prüfung der Rechnungsführung und der Kasse, die über die Kassenprüfer vorzunehmen sind
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Aktualisierung der Vereinsordnung
 - e. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Entscheidung über an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes
 - j. Alle sonstigen Angelegenheiten, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 13 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorstand oder dessen Vertretung geleitet.
- 2) Bei Stimmgleichheit einer Abstimmung gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 5) Zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand. Bestehend aus:
 - I. dem 1. Vorstand
 - II. dem 2. Vorstand
 - III. dem Schriftführer
 - IV. dem Kassenwart
 - b. optional dem erweiterten Vorstand.
Bestehend aus bis zu vier Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vermögens des Vereins einzugehen.
- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 15 Vereinsordnung

- 1) Die Vereinsordnung ist eine vereinsinterne verbindliche Vorschrift.
- 2) Die Vereinsordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung.
- 3) Die Vereinsordnung wird von der Mitgliederversammlung erlassen.

§ 16 Amtszeit

- 1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder wird in der Vereinsordnung festgelegt.
- 2) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, muss der Vorstand die Position durch ein anderes Vorstandsmitglied oder durch ein anderes geeignetes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ersetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

§ 17 Haftung

- 1) Sämtliche in dem Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
- 2) Für Schäden, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.
- 3) Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Antragsberechtigt ist der Vorstand. Der Auflösungsbeschluss benötigt eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Die Liquidation ist durch den 1. Vorstand und dem Kassenwart oder deren Vertretungen durchzuführen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen eines einfachen Mehrheitsbeschlusses.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Beschlossen am: 11. März 2016